

**RS OGH 2025/2/13 2Ob19/11z;  
7Ob117/16f; 9Ob90/16z; 4Ob131/17v;  
10Ob82/18h; 9Ob4/25s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.02.2025

## Norm

AußStrG 2005 §105

## Rechtssatz

Die Befragung soll vor allem auch dazu dienen, dem Richter oder der Richterin einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen. Der Anhörung vor dem erkennenden Gericht ist daher grundsätzlich der Vorzug zu geben.

## Entscheidungstexte

- RS0127159">2 Ob 19/11z  
Entscheidungstext OGH 30.05.2011 2 Ob 19/11z  
Beisatz: Maßgeblich für die Beurteilung dieser Frage sind die unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl abzuwägenden jeweiligen Umstände, wie die Dringlichkeit der Maßnahme, die bisherige Verfahrensdauer, die zu erwartende (weitere) Verzögerung einer Entscheidung durch ein Rechtshilfeersuchen sowie die Möglichkeit und Zumutbarkeit der Anreise des obsorgeberechtigten Elternteils und des Kindes. (T1)
- RS0127159">7 Ob 117/16f  
Entscheidungstext OGH 24.10.2016 7 Ob 117/16f
- RS0127159">9 Ob 90/16z  
Entscheidungstext OGH 26.01.2017 9 Ob 90/16z  
Vgl auch; Beisatz: Das Gericht hat Minderjährige in Verfahren über Pflege und Erziehung oder das Recht auf persönlichen Verkehr grundsätzlich persönlich zu hören, es sei denn, es liegt einer der in § 105 Abs 1 Satz 2 AußStrG aufgezählten Fälle vor. (T2)
- RS0127159">4 Ob 131/17v  
Entscheidungstext OGH 24.08.2017 4 Ob 131/17v  
Beisatz: Das Gebot zur Befragung des Kindes dient dazu, dessen grundsätzliche Einstellung zu den zu beurteilenden Fragen zu ermitteln. Bei einem Minderjährigen darf somit die Befragung nur aus den in § 105 Abs 2 AußStrG genannten zwei Gründen unterbleiben. (T3)
- RS0127159">10 Ob 82/18h  
Entscheidungstext OGH 22.01.2019 10 Ob 82/18h  
Vgl; Beis wie T2
- RS0127159">9 Ob 4/25s  
Entscheidungstext OGH Zurückweisung mangels erheblicher Rechtsfrage 13.02.2025 9 Ob 4/25s  
Beisatz nur wie T3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0127159

## Im RIS seit

04.02.2013

## Zuletzt aktualisiert am

07.04.2025

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)